

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
2.	GELTUNGSBEREICH.....	1
3.	ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	2
4.	VERPFLICHTUNGEN DES*DER KUND*IN.....	3
5.	ZERTIFIZIERUNGSGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	8
6.	GEISTIGES EIGENTUM	9
7.	VERFAHREN ZU BESCHWERDEN, ÜBERPRÜFUNGEN, EINSPRÜCHEN UND ANSCHULDIGUNGEN.....	10
8.	VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ	12
9.	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	15
10.	ERNEUTER ANTRAG UND NEUER ANTRAG.....	17
11.	HAFTUNG	17
12.	HAFTUNGSFREISTELLUNG	18
13.	ÄNDERUNGEN	19
14.	MITTEILUNGEN	19
15.	HÖHERE GEWALT.....	20
16.	SONSTIGES.....	20
17.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	21
	ANHANG 1 : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	22
	ANHANG 2 : BEZUGNEHMENDE NORMEN UND VERFAHREN	29
	ANHANG 3: FAIRTRADE-REGELWERK	30

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern hierin nicht anders definiert, haben alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen verwendeten unterstrichenen Begriffe die Bedeutung, die ihnen in Anhang 1 oder im Glossar von FLOCERT (<https://www.flocert.net/glossary/>) in der jeweils von FLOCERT geänderten Fassung zugewiesen wird. Im Falle von Abweichungen sind die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 maßgebend.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen von gelten für alle Produzent*innen und Händler*innen, die eine Fairtrade-Zertifizierung beantragen oder erneut beantragen (sei es durch Einreichung eines neuen Antrags nach Ablauf der Gültigkeit eines früheren Zertifikats oder im Rahmen eines fortlaufenden Verlängerungsprozesses eines bestehenden Zertifikats) oder die bereits

Fairtrade-zertifiziert sind. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen FLOCERT und der*dem Kund*in während des gesamten Zertifizierungszyklus in der jeweils von FLOCERT geänderten Fassung.

2.2. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen. Abweichende, widersprüchliche oder ergänzende Geschäftsbedingungen der*des Kund*in werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, FLOCERT hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Zustimmungspflicht gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn der*die Kund*in auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und FLOCERT dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. ZERTIFIZIERUNGSDIENSTLEISTUNGEN

3.1. FLOCERT erbringt für die*den Kund*in die Zertifizierungsdienstleistungen mit dem Ziel, die nachweislich kontinuierliche Einhaltung der Fairtrade-Zertifizierung durch die*den Kund*in zu überprüfen und/oder zu zertifizieren. Dabei wendet FLOCERT die im Fairtrade-Regelwerk festgelegten Assurance-Instrumente und -Prozesse an.

3.2. FLOCERT ist berechtigt, externe Expert*innen hinzuzuziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sowie ordnungsgemäß geschult und qualifiziert sind, um die Zertifizierungsleistungen zu erbringen.

3.3. Nachdem der*die Kund*in die Einhaltung der Fairtrade-Zertifizierung und insbesondere der Fairtrade-Standards nachgewiesen hat, stellt FLOCERT der*dem Kund*in ein Fairtrade-Zertifikat und/oder eine Handelserlaubnis aus.

3.4. Die Entscheidung darüber, ob eine Handelserlaubnis erteilt und/oder ein Fairtrade-Zertifikat ausgestellt oder ausgesetzt wird, ob der*dem Kund*in die Zertifizierung entzogen wird oder ob eine Zertifizierungssanktion oder eine Ausnahme angewendet wird, liegt im alleinigen Ermessen von FLOCERT. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller leicht zugänglichen Fakten, insbesondere der von den Kund*innen vorgelegten. FLOCERT übt dieses Ermessen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen, den allgemeinen Grundsätzen der guten Praxis für Zertifizierungsstellen sowie zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen aus, wobei die Integrität des Fairtrade-Systems stets Vorrang vor den individuellen Interessen der*des Kund*in hat. Die Beweislast hinsichtlich der Nichteinhaltung dieser Grundsätze durch FLOCERT liegt beim Kund*in. Der*die Kund*in hat das Recht, gemäß Abschnitt 7.1 („Beschwerde, Überprüfung, Einspruch“) eine Beschwerde, eine Überprüfung oder einen Einspruch einzureichen.

3.5. FLOCERT bietet ihre Zertifizierungsdienstleistungen in englischer Sprache an. Als zusätzlichen Service und ohne dass daraus ein Rechtsanspruch entsteht, kann FLOCERT ihre Zertifizierungsdienstleistungen auch in Spanisch, Französisch, Portugiesisch und/oder Deutsch (offizielle FLOCERT-Sprachen) erbringen. Ein solches Angebot in alternativen Sprachen wird nur dann bereitgestellt, wenn die jeweilige Sprache in dem Land, in dem die Zertifizierungsdienstleistungen erbracht werden, gebräuchlich ist. Im Falle von Abweichungen ist, sofern verfügbar, die englische Fassung maßgebend. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass vertragliche Mitteilungen und rechtlich relevante Kommunikationen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen ausschließlich in englischer Sprache erfolgen dürfen. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und begründen keine zusätzlichen Verpflichtungen für FLOCERT.

3.6. Nach erfolgreichem Abschluss des Antragsverfahrens gewährt FLOCERT der*dem Ansprechpartner*in und der*dem stellvertretenden Ansprechpartner*in der*des Kund*in (wie in Abschnitt 4.2. („Ansprechpartner*in“) näher beschrieben) Zugang zu den Tools. Der Zugang wird auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsbedingungen für die Tools in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt. FLOCERT kann den Zugang zu den Tools aussetzen oder einschränken, sofern dies aus Gründen der Informationssicherheit, der

Wartung oder zur Bekämpfung von Missbrauch oder Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen angemessen erforderlich ist.

3.7. Erfüllungsort für die von FLOCERT im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen erbrachten Zertifizierungsdienstleistungen ist Bonn, Deutschland.

4. VERPFLICHTUNGEN DES*DER KUND*IN

4.1. NACHWEIS DER EINHALTUNG UND KOOPERATION

4.1.1. Der*die Kund*in hat während des gesamten Zertifizierungszyklus die kontinuierliche Einhaltung des geltenden Fairtrade-Regelwerks nachzuweisen. In diesem Zusammenhang hat der*die Kund*in während der gesamten Vertragslaufzeit und insbesondere bei Audits, Bewertungen, Überwachungen und so weiter uneingeschränkt mit FLOCERT zusammenzuarbeiten, um FLOCERT die Erbringung der Zertifizierungsdienstleistungen zu ermöglichen. Der*die Kund*in hat die Assurance-Instrumente und -Prozesse zu unterstützen, insbesondere indem er innerhalb der von FLOCERT geforderten Fristen und im von FLOCERT geforderten Format aktiv alle Informationen, Dokumente, Zugangsrechte und so weiter bereitstellt, die zum Nachweis der Einhaltung der Fairtrade-Zertifizierung erforderlich sind; insbesondere und ohne Einschränkung hat der*die Kund*in:

- a. sich mit den geltenden Standards, Verfahren und Anforderungen der Fairtrade-Zertifizierung vertraut zu machen und an den entsprechenden Einführungsschulungen teilnehmen;
- b. FLOCERT Zugang zu allen Standorten, Dokumenten und Aufzeichnungen, Geräten, Räumlichkeiten, Bereichen, Mitarbeiter*innenn sowie den Auftragnehmer*innen der*des Kund*in zu gewähren und die Anwesenheit von Beobachtern während der Audits zuzulassen;
- c. gegebenenfalls genaue Übersetzungen in eine der offiziellen FLOCERT-Sprachen bereitzustellen, die im jeweiligen Zertifizierungszyklus verwendet werden;
- d. die technischen Voraussetzungen bereitzustellen, die zur Erbringung der von FLOCERT angeforderten Zertifizierungsleistungen erforderlich sind, insbesondere im Falle von Remote Audits;
- e. auf Verlangen von FLOCERT alle notwendigen Vorkehrungen für die Untersuchung von Anschuldigungen zu treffen;
- f. die von FLOCERT angeforderten Berichte und Verifizierungen zu erstellen, zum Beispiel über Fairtrade-Mengen, Fairtrade-Mindestpreise und Prämienzahlungen, insbesondere im Rahmen der von FLOCERT angegebenen Tools.

4.1.2. Zur Vermeidung von Zweifeln: FLOCERT akzeptiert keine Konformitätsbestätigungen von Dritten, einschließlich anderer Zertifizierungsstellen, als Bestätigung der Einhaltung des Fairtrade-Regelwerks.

4.1.3. Der*die Kund*in hat das Fairtrade-Regelwerk, insbesondere etwaige Aktualisierungen oder Änderungen daran, sowie die Einhaltung desselben kontinuierlich zu überwachen.

4.1.4. Der*die Kund*in hat alle von FLOCERT vorgelegten Unterlagen (zum Beispiel Evaluierungsentscheidungen, Auditbefunde, bestätigte Abweichungen, abgelehnte Korrekturmaßnahmen, angeforderte objektive Nachweise, Strafzahlungen oder Zertifizierungsentscheidungen (zum Beispiel Suspendierungen der Zertifizierung, Dezertifizierungen)) unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und FLOCERT etwaige festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn (14) Kalendertagen

gemäß den Verfahren der Überprüfung und des Einspruchs (siehe Abschnitt 7 („Beschwerde-, Überprüfung-, Einspruchs- und Anschuldungsverfahren“)) mitzuteilen.

4.1.5. Der*die Kund*in hat genaue Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einhaltung der Fairtrade-Zertifizierung zu führen und insbesondere die Korrekturmaßnahmen im Falle von Abweichungen zu dokumentieren. Der*die Kund*in hat FLOCERT diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Maßnahmen auf Anfrage unverzüglich zugänglich zu machen.

4.1.6. Der*die Kund*in hat Aufzeichnungen über alle ihr*ihm zur Kenntnis gebrachten Anschuldigungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Fairtrade-Zertifizierung zu führen und diese Aufzeichnungen FLOCERT auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der*die Kund*in hat in Bezug auf Anschuldigungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

4.1.7. Der*die Kund*in hat FLOCERT auf dessen Aufforderung unverzüglich Einzelheiten zur Unternehmensstruktur und zum letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer*in sowie alle sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährleistung von Transparenz und zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich sind, einschließlich solcher in Bezug auf Sanktionen und Embargos, Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

4.2. ANSPRECHPARTNER*IN

4.2.1. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Antragsunterlagen benennt der*die Kund*in einen Ansprechpartner*in und eine*n stellvertretende*n Ansprechpartner*in, der*die im Antragsfragebogen anzugeben sind (vollständiger Name, Titel, eine gültige Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse sowie alle sonstigen von FLOCERT in angemessener Weise angeforderten Informationen). Die Ansprechpartner*in und in deren Abwesenheit die stellvertretende Ansprechpartner*in sind für die Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen FLOCERT und der*dem Kund*in verantwortlich, insbesondere für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdienstleistungen. Der*die Kund*in hat FLOCERT gemäß Abschnitt 14 („Mitteilungen“) über alle Änderungen der Kontaktdaten der Ansprechpartner*in und/oder der stellvertretenden Ansprechpartner*in zu informieren.

4.2.2. Der gesamte Schriftverkehr, alle Mitteilungen, Informationen, administrativen Angelegenheiten (wie Audits, vertragliche Angelegenheiten, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen etc.) sowie sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der*dem Kund*in und FLOCERT, einschließlich des Zugangs zu den Tools, erfolgen über die Ansprechpartner*in und in deren Abwesenheit über die stellvertretende Ansprechpartner*in. Für Ausnahmen bezüglich der Rechnungsadresse siehe Abschnitt 4.2.7. unten.

4.2.3. Bei Abwesenheit der Ansprechpartner*in hat der*die Kund*in sicherzustellen, dass die stellvertretende Ansprechpartner*in Zugang zu allen Informationen und Tools hat und die Ansprechpartner*in in allen Angelegenheiten ordnungsgemäß vertritt.

4.2.4. Der*die Kund*in hat sicherzustellen, dass die Ansprechpartner*in und, in deren Abwesenheit, die stellvertretende Ansprechpartner*in regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle der*dem Kund*in zur Verfügung stehenden Tools-Konten auf die Richtigkeit der vom Kund*innen bereitgestellten Informationen sowie auf etwaige Mitteilungen, Ankündigungen, Änderungen, Aktualisierungen und so weiter von FLOCERT überprüft, auch ohne dass eine gesonderte Mitteilung oder Erinnerung vorliegt.

4.2.5. Der*die Kund*in versichert und erklärt hiermit, dass der*die Ansprechpartner*in und der*die stellvertretende Ansprechpartner*in mit allen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet sind, die erforderlich sind, um die*den Kund*in in allen Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der*dem Kund*in und FLOCERT ergeben, ordnungsgemäß zu vertreten,

insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, Stellungnahmen, Informationen und so weiter im Namen und im Auftrag der*des Kund*in. Jede gegenüber der Ansprechpartner*in oder der stellvertretenden Ansprechpartner*in abgegebene, von der Ansprechpartner*in oder der stellvertretenden Ansprechpartner*in erteilte oder von der Ansprechpartner*in oder der stellvertretenden Ansprechpartner*in entgegengenommene oder unterlassene Erklärung gilt zugunsten und zu Lasten der*des Kund*in und bindet die*den Kund*in rechtswirksam.

4.2.6. Der*die Kund*in kann zusätzliche E-Mail-Adressen angeben, die für Korrespondenzzwecke verwendet werden können, die jedoch gegenüber der Hauptadresse der Ansprechpartner*in und der stellvertretenden Ansprechpartner*in nachrangig sind und nur zu Informationszwecken genutzt werden dürfen.

4.2.7. Der*die Kund*in kann eine separate E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung angeben. Mitteilungen bezüglich Rechnungen können ausschließlich an diese Rechnungs-E-Mail-Adresse gesendet werden, ohne dass eine zusätzliche Mitteilung der Ansprechpartner*in erforderlich ist.

4.2.8. Im Falle von Änderungen der Kontaktdaten oder anderer für die*den Kund*in relevanter Informationen hat der*die Kund*in sicherzustellen, dass die Ansprechpartner*in und in deren Abwesenheit die stellvertretende Ansprechpartner*in FLOCERT unverzüglich diese Änderung mitteilt. Sie können sich an ihren zuständigen Ansprechpartner*in bei FLOCERT oder an das FLOCERT Customer Service Desk wenden und um Unterstützung bei der Durchführung der Änderungen bitten. Die Pflicht der*des Kund*in, die erfolgreiche Änderung zu überprüfen, bleibt davon unberührt.

4.2.9. FLOCERT kann Fairtrade-Organisationen die Kontaktdaten der Ansprechpartner*in zur Verfügung stellen. Falls die Kontaktdaten personenbezogene Daten enthalten, werden diese gemäß den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung von FLOCERT in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet. Der*die Kund*in hat die Ansprechpartner*in entsprechend zu informieren.

4.3. INFORMATIONSPFLICHT

4.3.1. Der*die Kund*in hat FLOCERT unverzüglich alle relevanten Änderungen mitzuteilen, insbesondere:

4.3.1.1. solche, die sich auf die Einstufung der Produkte als Fairtrade-Produkte auswirken;

4.3.1.2. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der*des Kund*in, die dazu führen, dass die Gesellschafter*in oder Eigentümer*in der*des Kund*in weniger als fünfzig (50) Prozent der Stimmrechte halten, eine Änderung der Rechtsform, falls der*die Kund*in mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder in dieses eingliedert wird, alle oder im Wesentlichen alle seiner Vermögenswerte, insbesondere Fairtrade-Verträge, an ein anderes Unternehmen oder eine andere Person verkauft, überträgt oder verpachtet, sowie jede Änderung, die eine Wirkung auf die Fairtrade-Zertifizierung haben kann;

4.3.1.3. die Art und den Umfang der Fairtrade-bezogenen Geschäftstätigkeiten der*des Kund*in sowie deren*dessen Organisation (zum Beispiel der Wechsel von einem Produzent*innen mit einem Betrieb zu einem Produzent*innen mit mehreren Betrieben oder der Wechsel von einem Produzent*in der ersten Ebene zu einem Produzent*n der zweiten oder dritten Ebene);

4.3.1.4. die Umstände der*des Kund*in (zum Beispiel Anstieg oder Rückgang des Volumens, des Umsatzes, der Mitglieder- oder Arbeitskräftezahl), die zu einer anderen Zertifizierungsgebühr führen würden als unter den Umständen, die FLOCERT mitgeteilt wurden und auf deren Grundlage das Gebührenangebot erstellt wurde; in einem solchen Fall kann FLOCERT die Zertifizierungsgebühren entsprechend anpassen;

4.3.1.5. falls eine Änderung der Fairtrade-Zertifizierung zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen durch die*den Kund*in führen könnte;

4.3.1.6. jegliche Änderungen der Ansprechpartner*in oder der stellvertretenden Ansprechpartner*in, insbesondere Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der jeweiligen Personen;

4.3.1.7. eine Änderung der für die Fairtrade-Zertifizierung relevanten Subunternehmen, Lager, Verarbeitungsstandorte und so weiter;

4.3.1.8. alle potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte der*des Kund*in, insbesondere zwischen der*dem Kund*in oder einem seine*r Mitarbeiter*innen oder Vertreter*innen und eine*r eine*s Expert*in, Auditor*in oder FLOCERT-Mitarbeiter*in oder externen Auditor*in, der*die mit der*dem Kund*in in Kontakt steht;

4.3.1.9. alle sonstigen Ereignisse oder Umstände, die aus Sicht eines objektiven Beobachters für FLOCERT und die Erbringung der Zertifizierungsleistungen und/oder die Zertifizierung der*des Kund*in von besonderem Interesse sind und/oder im Fairtrade-Regelwerk oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen festgelegt sind.

4.3.2. Falls der*die Kund*in seiner Informationspflicht nicht nachkommt, ist FLOCERT berechtigt, Zertifizierungssanktionen zu verhängen und/oder das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis mit der*dem Kund*in gemäß Abschnitt 9.3. („Außerordentliche Kündigung“) zu kündigen.

4.4. ZERTIFIKATE, MITTEILUNGEN IN BEZUG AUF FLOCERT

4.4.1. Das Fairtrade-Zertifikat wird ausschließlich an die*den Kund*in ausgestellt. Es ist nicht auf Dritte übertragbar.

4.4.2. Der*die Kund*in hat die Zertifizierung und das Fairtrade-Zertifikat in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zu nutzen. Sie*er darf die Zertifizierung und/oder das Zertifikat nicht in einer Weise nutzen, die FLOCERT oder Fairtrade in ein schlechtes Licht rückt und/oder dem guten Ruf von FLOCERT oder Fairtrade schadet, und sie*er darf keine irreführenden oder unbefugten Aussagen im Zusammenhang mit der Zertifizierung oder dem seinem Zertifikat machen.

4.4.3. Der*die Kund*in darf den Inhalt eines Zertifikats und der Zertifizierungsdokumente in keiner Form verändern, kopieren oder falsch darstellen; der*die Kund*in kann Duplikate der Zertifikate über die Tools von FLOCERT beziehen.

4.4.4. Der*die Kund*in darf das Zertifikat ausschließlich dazu verwenden, nachzuweisen, dass sie*er gemäß dem Fairtrade-Regelwerk zertifiziert wurde. Jede andere Verwendung des Zertifikats oder der Zertifizierung der*des Kund*in bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FLOCERT. Im Falle einer Zustimmung hat der*die Kund*in die ihm*ihr zur Verfügung gestellten FLOCERT-Werberichtlinien einzuhalten.

4.4.5. Der*die Kund*in kann den im Tool enthaltenen vollständigen Auditbericht Dritten zur Verfügung stellen, sobald dieser von FLOCERT bereitgestellt wurde. Die Veröffentlichung oder Weitergabe anderer Zertifizierungsberichte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FLOCERT. Möchte der*die Kund*in eine Kopie des Zertifikats oder des vollständigen Auditberichts an Dritte, insbesondere an Vertragspartner*innen, weitergeben, müssen diese Dokumente vollständig wiedergegeben werden.

4.4.6. FLOCERT ist eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle und nach ISO/IEC 17065 akkreditiert. Der*die Kund*in erkennt an, dass die Gültigkeit des Fairtrade-Zertifikats von der bestehenden Akkreditierung von FLOCERT abhängt. Wird die Akkreditierung von FLOCERT ausgesetzt,

verpflichtet sich der*die Kund*in, die Nutzung des Fairtrade-Zertifikats sowie aller damit verbundenen Werbe- und Verwendungshinweise unverzüglich einzustellen. Im Falle eines endgültigen Widerrufs (Entzugs) der Akkreditierung verliert das Fairtrade-Zertifikat unwiderruflich seine Gültigkeit. In einem solchen Fall kann das Zertifikat auf ausdrücklichen Wunsch der*des Kund*in auf eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle übertragen werden, sofern die Anforderungen von International Accreditation Forum Management Document 2 [https://iaf.nu/iaf_system/uploads/documents/IAF_MD2_2023_Issue2_Version2_14062023.pdf] erfüllt sind. Der*die Kund*in hat sich eigenständig an Fairtrade International zu wenden und Informationen über mögliche alternative Zertifizierungsstellen anzufordern.

4.4.7. Im Falle einer Übertragung auf eine neue Zertifizierungsstelle verpflichtet sich der*die Kund*in, FLOCERT und die neue Zertifizierungsstelle auf Anfrage alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und aktiv am Übertragungsprozess mitzuwirken. Der*die Kund*in erklärt sich damit einverstanden, dass FLOCERT berechtigt ist, im Rahmen der Übertragung relevante Informationen an die übernehmende Zertifizierungsstelle weiterzugeben.

4.4.8. Darüber hinaus verpflichtet sich der*die Kund*in, gegenüber Dritten keine Aussagen zu treffen oder Informationen bereitzustellen, die die Gültigkeit oder Übertragbarkeit des Fairtrade-Zertifikats unrichtig darstellen.

4.4.9. Falls der*die Kund*in den in Abschnitt 4.4. („Zertifikate, Kommunikation in Bezug auf FLOCERT“) festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, hat FLOCERT das Recht, Zertifizierungssanktionen zu verhängen und/oder das Vertragsverhältnis mit der*dem Kund*in gemäß Abschnitt 9.3. („Außerordentliche Kündigung“) zu kündigen. Das Recht von FLOCERT, weiteren Schadensersatz, Rechtsbehelfe oder Ähnliches geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

4.4.10. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen nichts anderes vereinbart ist, bedarf jede öffentliche Mitteilung durch oder im Namen der*des Kund*in, die sich aus den Zertifizierungsdienstleistungen ergibt oder damit in Zusammenhang steht und auf FLOCERT Bezug nimmt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FLOCERT, die jederzeit nach alleinigem Ermessen von FLOCERT erteilt und widerrufen werden kann.

4.5. VERÖFFENTLICHUNG

Der*die Kund*in erklärt sich hiermit mit der Veröffentlichung des Firmennamens, der Firmenanschrift, der Fairtrade-Produkte und des Zertifizierungsstatus auf der FLOCERT-Website <http://www.flocert.net> sowie auf der Fairtrade International-Website unter www.fairtrade.net einverstanden. Der*die Kund*in erklärt sich hiermit außerdem mit der Aufnahme dieser Angaben in Datenbanken einverstanden, auf die Fairtrade-Organisationen Zugriff haben.

4.6. COMPLIANCE

4.6.1. Der*die Kund*in hat bei allen Geschäftspraktiken hohe ethische Standards einzuhalten. Dazu gehören unter anderem Ehrlichkeit, Integrität, Fairness und der Respekt gegenüber allen beteiligten Personen und Organisationen.

4.6.2. Der*die Kund*in hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und den britischen Bribery Act 2010. Der*die Kund*in darf im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit FLOCERT und insbesondere im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdienstleistungen keine Bestechungsgelder oder sonstigen unzulässigen Zahlungen, Geschenke

oder Vorteile an Personen oder Organisationen, einschließlich [Expert*innen](#) und [Auditor*innen](#), anbieten, gewähren, erbitten oder annehmen. Der*die [Kund*in](#) hat [FLOCERT](#) unverzüglich [mitzuteilen](#) oder ein [Beschwerdeverfahren](#) einzuleiten, falls ihm*ihr bekannt wird, dass [Vertreter*innen](#) oder [Expert*innen](#) sowie [Auditor*innen](#) von [FLOCERT](#) Bestechungsgelder oder sonstige unzulässige Zahlungen, Geschenke oder Vorteile an oder von einer Person oder Organisation im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und insbesondere mit den für die*den [Kund*in](#) erbrachten [Zertifizierungsdienstleistungen](#) anbieten, gewähren, erbitten oder annehmen.

4.6.3. Der*die [Kund*in](#) hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Dies umfasst die Einführung und Aufrechterhaltung wirksamer Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten sowie die Meldung verdächtiger Transaktionen an die zuständigen Behörden.

4.6.4. Der*die [Kund*in](#) erklärt sich damit einverstanden und versichert und gewährleistet jederzeit, dass:

4.6.4.1. weder er*sie selbst noch ein Mitglied der Unternehmensgruppe, der Geschäftsführung, leitenden Angestellten, Vertreter*innen oder Mitarbeiter*innen der vorgenannten Personen, je nach Fall, eine [sanktionierte Person](#) ist oder [Sanktionen](#) unterliegt;

4.6.4.2. er*sie alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit [Sanktionen](#) eingehalten hat, einhält und sich verpflichtet, diese während der Dauer des Vertragsverhältnisses einzuhalten;

4.6.4.3. angemessene Verfahren zur Verhinderung jeglicher Handlungen, die den Bestimmungen dieser Klausel zuwiderlaufen würden, eingeführt sind und aufrechterhalten werden und diese auch künftig eingeführt und aufrechterhalten werden; und

4.6.4.4. er*sie [FLOCERT](#) unverzüglich [mitteilen](#) wird, falls eine in dieser Klausel beschriebene Person zu einer [sanktionierten Person](#) wird oder [Sanktionen](#) unterliegt;

4.6.4.5. Sollten der*die [Kund*in](#), die Unternehmen der Unternehmensgruppe, zu der der*die [Kund*in](#) gehört, und/oder seine*ihre [Vertreter*innen](#) oder Mitarbeiter*innen zu [sanktionierten Personen](#) werden und sollte die Fortführung des diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses für [FLOCERT](#) infolgedessen unzumutbar sein, ist [FLOCERT](#) berechtigt, das diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) zugrunde liegende Vertragsverhältnis gemäß Paragraph 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristlos zu kündigen.

4.6.5. Der*die [Kund*in](#) hat [FLOCERT](#) unverzüglich Verstöße gegen diese Klausel [mitzuteilen](#). Er*sie kann zudem ein entsprechendes [Beschwerdeverfahren](#) einleiten und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Der*die [Kund*in](#) hat auf Verlangen zudem eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung dieses [Abschnitts 4.6](#) („Compliance“) vorzulegen.

5. ZERTIFIZIERUNGSGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Um einen unabhängigen Betrieb zu ermöglichen und die Kosten für alle [Zertifizierungsleistungen](#), die*den Kund*in service sowie den Zugang zu und den Betrieb der entsprechenden [Tools](#) zu decken, stellt [FLOCERT](#) der*dem [Kund*in](#) [Gebühren](#) für die [Fairtrade-Zertifizierung](#) in Rechnung.

5.1.1. Die Gebühren für die [Fairtrade-Zertifizierung](#) setzen sich zusammen aus:

5.1.1.1. einer einmaligen [Antragsgebühr](#) und

5.1.1.2. einer [Jahresgebühr](#).

Darüber hinaus, sofern zutreffend:

5.1.1.3. [Gebühren](#) für Folge-Audits;

5.1.1.4. [Gebühren](#) für Ausnahmeregelungen;

5.1.1.5. Stornierungsgebühren sowie

5.1.1.6. [Gebühren](#) für Sozialindikatoren;

oder sonstige von [FLOCERT](#) eingeführte [Gebühren](#) für die [Fairtrade-Zertifizierung](#). Einzelheiten zur Berechnung sind im [Gebührensysteem](#) festgelegt, das von [FLOCERT](#) von Zeit zu Zeit geändert wird. [FLOCERT](#) stellt auf seiner Website zudem einen Gebührenrechner zur Verfügung, anhand dessen der*die [Kund*in](#) die potenziell anfallenden Gebühren berechnen kann. Der*die [Kund*in](#) nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass alle im Gebührenrechner angegebenen [Gebühren](#) unverbindlich sind und ohne jegliche Gewähr angegeben werden. Zur Klarstellung: Eine Rechnung kann bereits vor Erbringung der [Zertifizierungsleistung](#) ausgestellt werden.

5.2. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder anderer anfallender Steuern, die vom*von dem**der [Kund*in](#) zu tragen sind, das heißt Zahlungen an [FLOCERT](#) sind brutto ohne Abzug von Steuern im Land des*der Zahler*ins zu leisten.

5.3. Die [Antragsgebühren](#) sind im Voraus innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der [Antragsunterlagen](#) fällig und zahlbar.

5.4. Die jährliche [Zertifizierungsgebühr](#) gilt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Sie ist alle zwölf (12) Monate innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig und zahlbar.

5.5. Alle sonstigen Gebühren sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ausstellung der jeweiligen Rechnung zu zahlen.

5.6. Alle Rechnungen können der*dem [Kund*in](#) rechtswirksam zugestellt werden, wenn sie gemäß Abschnitt 14 („Mitteilung“) oder – nach alleinigem Ermessen von [FLOCERT](#) – über ein [Tool](#) an die von der*dem [Kund*in](#) für Rechnungen angegebene [Ansprechpartner*in](#) oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

5.7. Bei Zahlungsverzug hat [FLOCERT](#) Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in jedem Fall jedoch auf einen Mindestverzugszinssatz von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr, es sei denn, [FLOCERT](#) weist einen höheren Schaden nach. Wird der Zahlungsverzug nicht gemäß der Mahnung von [FLOCERT](#) behoben, kann [FLOCERT](#) das diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) zugrunde liegende Vertragsverhältnis gemäß Abschnitt 9.3. („Außerordentliche Kündigung“) unten kündigen.

5.8. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von [FLOCERT](#) ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist, von [FLOCERT](#) anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde.

6. GEISTIGES EIGENTUM

6.1. Das [geistige Eigentum](#) an allen von [FLOCERT](#) zur Verfügung gestellten Dokumenten, Materialien, Informationen und Methoden, einschließlich [Zertifizierungsberichten](#), [Zertifikaten](#) sowie auf den Websites von [FLOCERT](#) bereitgestellten Informationen, Einzelheiten zur Bereitstellung, Umsetzung oder Durchführung von FLOCERT-Dienstleistungen, einschließlich Mitteilungen und anderer sensibler [vertraulicher Informationen](#), die von [FLOCERT](#) bereitgestellt werden, verbleibt im ausschließlichen Eigentum von [FLOCERT](#). [FLOCERT](#)

gewährt der*dem Kund*in ein beschränktes, nicht ausschließliches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Fairtrade-Zertifikats gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen. FLOCERT gewährt weder ausdrücklich noch stillschweigend weitere Rechte zur Nutzung ihres geistigen Eigentums.

6.2. Der*die Kund*in verpflichtet sich, das geistige Eigentum von FLOCERT zu respektieren, insbesondere Geschmacksmuster, Urheberrechte, Marken, Handelsaufmachungen, Datenbanken und so weiter.

6.3. Der*die Kund*in verpflichtet sich, davon abzusehen, im eigenen Namen Anträge auf geistiges Eigentum, Internetdomains, Social-Media-Kanäle, Hashtags und so weiter zu stellen, die das geistige Eigentum von FLOCERT verletzen könnten. Der*die Kund*in verpflichtet sich ferner, das geistige Eigentum von FLOCERT in keiner Weise anzufechten.

6.4. Der*die Kund*in hat das geistige Eigentum von FLOCERT streng gemäß den Vorgaben von FLOCERT zu nutzen.

6.5. Der*die Kund*in bestätigt, dass der Schutz des geistigen Eigentums von FLOCERT im Interesse beider Parteien liegt. Sollte der*dem Kund*in ein Verhalten bekannt werden, das das geistige Eigentum von FLOCERT verletzen könnte, hat er*sie FLOCERT dies unverzüglich mitzuteilen.

6.6. Kommt der*die Kund*in seinen Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 6 („Geistiges Eigentum“) nicht nach, kann FLOCERT angemessene Zertifizierungssanktionen verhängen und/oder das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis gemäß Abschnitt 9.3 („Außerordentliche Kündigung“) kündigen. Die weiteren Rechte von FLOCERT, insbesondere auf Schadensersatz, Unterlassungsansprüche oder etwaige straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen durch zuständige Behörden, bleiben hiervon unberührt.

7. VERFAHREN ZU BESCHWERDEN, ÜBERPRÜFUNGEN, EINSPRÜCHEN UND ANSCHULDIGUNGEN

FLOCERT stellt der*dem Kund*in und Dritten ein Verfahren zur Verfügung, um bei FLOCERT Anschuldigungen, Einsprüche, Anträge auf Überprüfung oder Beschwerden einzureichen.

7.1. RECHT AUF BESCHWERDE, ÜBERPRÜFUNG UND EINSPRUCH

7.1.1. Der*die Kund*in hat das Recht, Entscheidungen von FLOCERT im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdienstleistungen anzufechten, und hat das Recht, Beschwerden über die Art und Weise der Leistungserbringung sowie über das Verhalten eines*einer FLOCERT-Mitarbeiter*ins oder einer*eines FLOCERT-Auditor*in einzureichen. Zu diesem Zweck unterhält FLOCERT ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Überprüfungen und Einsprüchen, das auf der Website www.flocert.net abgerufen werden kann. Die Verfahren werden gemäß den jeweiligen Standardverfahren abgewickelt, die auf der Website einsehbar sind.

7.1.2. Der*die Kund*in erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Recht auf Beschwerden, Überprüfungen und Einsprüche gemäß den Verfahren von FLOCERT Vorrang hat und vollständig ausgeschöpft werden muss, bevor weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden.

7.2. ANSCHULDIGUNGEN

7.2.1. Der*die Kund*in erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass FLOCERT im Interesse der Gewährleistung der Integrität und Effizienz von FLOCERT und Fairtrade auch ein Verfahren für Anschuldigungen durch Dritte, einschließlich Fairtrade-Organisationen, eingerichtet hat, das auf der Website

www.flocert.net eingesehen werden kann. Das Verfahren wird gemäß den jeweiligen Standardverfahren abgewickelt, die auf der Website einsehbar sind.

7.2.2. Der*die Kund*in erkennt an, dass FLOCERT die Anonymität einer*eine*s Beschwerdeführer*in schützt und deren*dessen Identität weder der*dem Kund*in noch Dritten offenlegt, es sei denn, der*die Beschwerdeführer*in hat dies ausdrücklich genehmigt, es liegt eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer staatlichen, gerichtlichen, bankrechtlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Aufsichts- oder ähnlichen Behörde vor oder es besteht eine Verpflichtung aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften, rechtlicher Informations-, Bekanntmachungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnungen.

7.2.3. Der*die Kund*in erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass FLOCERT berechtigt ist, vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit einer Anschuldigung wie folgt offenzulegen:

7.2.3.1. An die Partei, die eine Anschuldigung einreicht:

7.2.3.1.1. den Status der Anschuldigung (Anschuldigung angenommen/abgelehnt);

7.2.3.1.2. den Monat und das Jahr der Untersuchung;

7.2.3.1.3. das Ergebnis des Verfahrens zur Prüfung der Anschuldigung (Anschuldigung begründet/nicht begründet), ohne weitere Einzelheiten zu den Ergebnissen anzugeben.

7.2.3.2. An Fairtrade-Organisationen:

Auf Anfrage einer Fairtrade-Organisation und im Falle eines begründeten unmittelbaren oder bestehenden Risikos für die Integrität und den Ruf von Fairtrade ist FLOCERT berechtigt, der jeweiligen Fairtrade-Organisation auf der Grundlage der jeweiligen Vertraulichkeitsvereinbarungen und unter strikter Beachtung des „Need-to-know“-Prinzips Folgendes offenzulegen:

7.2.3.2.1. den Namen und die FLO-ID der*des Kund*in;

7.2.3.2.2. den Status der Anschuldigung (Anschuldigung angenommen/abgelehnt);

7.2.3.2.3. die allgemeinen Maßnahmen, die FLOCERT gemäß dem geltenden Standardverfahren ergriffen hat;

7.2.3.2.4. das Ergebnis der Anschuldigung (Anschuldigung begründet/nicht begründet), ohne weitere Einzelheiten zu den Feststellungen anzugeben;

7.2.3.2.5. die endgültige Zertifizierungsentscheidung von FLOCERT.

7.2.3.3. An die Medien:

7.2.3.3.1. Wenn Medien Informationen von FLOCERT und/oder Fairtrade-Organisationen anfordern, einschließlich vertraulicher Informationen, die sich auf eine Anschuldigung oder die der Anschuldigung zugrunde liegenden Sachverhalte beziehen, unabhängig davon, ob diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, wird FLOCERT lediglich reaktiv reagieren und ausschließlich allgemeine Informationen bereitstellen, das heißt, ob eine Anschuldigung eingereicht wurde, ob FLOCERT Informationen über die der*dem Kund*in vorgeworfenen Abweichungen erhalten hat und welche allgemeinen Schritte gemäß den Standardverfahren von FLOCERT für Anschuldigungen ergriffen wurden oder werden.

7.2.3.3.2. Der*die Kund*in nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die gemäß Abschnitt 7.2.3.3.1. oben bereitgestellten Informationen von den jeweiligen Medien öffentlich zugänglich

gemacht werden können. Darüber hinaus nimmt der*die Kund*in zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass FLOCERT, soweit erforderlich, auch Klarstellungen zu möglichen Missverständnissen bezüglich FLOCERT und seiner Verfahren vornehmen kann.

7.2.3.3. Sind mehr als drei (3) Kund*innen derselben Produktkategorie, Funktion oder Region in eine bereits öffentlich bekannte Anschuldigung verwickelt, behält sich FLOCERT das Recht vor, zum Schutz seines Rufs proaktiv aggregierte Informationen zum Thema der mutmaßlichen Abweichungen, einschließlich der allgemeinen Schritte seines Verfahren zur Anschuldigung, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies umfasst insbesondere die Angabe, ob FLOCERT von mutmaßlichen Nichtkonformitäten in Kenntnis gesetzt wurde, die Information über die allgemeinen Schritte im Verfahren zur Anschuldigung und Zertifizierung von FLOCERT sowie die Weitergabe aggregierter oder allgemeiner Informationen über die jeweilige Produktkategorie, Funktion und Region.

7.2.3.4. Sobald eine Untersuchung einer Anschuldigung abgeschlossen ist und eine Zertifizierungsentscheidung getroffen oder eine Zertifizierungssanktion verhängt wurde, kann FLOCERT reaktiv auf Informationsanfragen von Medien reagieren und dabei angeben, ob eine Anschuldigung eingegangen ist, welchen Stand der Anschuldigungsprozess hat und wie der aktuelle Zertifizierungsstatus der*des Kund*in ist (zertifiziert, ausgesetzt, nicht zertifiziert). FLOCERT wird jedoch keine Details zu konkreten Anschuldigungen, Untersuchungen oder Ergebnissen proaktiv an die Medien weitergeben.

7.2.4. FLOCERT kann die im Zusammenhang mit einer Anschuldigung oder einem Einspruch erhaltenen Informationen so lange aufbewahren, wie dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Falls sich eine Anschuldigung als begründet erweist (das heißt, eine Abweichung bestätigt wird), richten sich alle nachfolgenden Maßnahmen nach den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung von FLOCERT in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

8.1. VERTRAULICHKEIT

8.1.1. Sofern im Fairtrade-Regelwerk oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen (insbesondere in Abschnitt 7.2. („Anschuldigungen“) und im Folgenden) nichts anderes festgelegt ist, hat die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen geheim zu halten und sicherzustellen, dass ihre Vertreter*innen dies ebenfalls tun.

8.1.2. Die empfangende Partei verpflichtet sich ferner, dass sie und alle Vertreter*innen, die vertrauliche Informationen erhalten, bei der Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen die gleiche Sorgfalt walten lassen wie beim Schutz ihrer eigenen Informationen ähnlicher Art und in jedem Fall Maßnahmen anwenden, die dem Branchenstandard entsprechen. Die empfangende Partei hat jede*n Vertreter*in, der*die vertrauliche Informationen gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen erhält oder dem*der sie diese offenlegt, über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen zu informieren.

8.1.3. Die empfangende Partei (und ihre Vertreter*innen) darf die vertraulichen Informationen oder Teile davon nur an diejenigen Vertreter*innen der empfangenden Partei weitergeben, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien benötigen und die angewiesen sind, die vertraulichen Informationen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen vertraulich zu behandeln, die vertraulichen Informationen nur für die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen gestatteten Zwecke zu verwenden, und die sich verpflichten, in Bezug auf die vertraulichen Informationen

Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten, die im Wesentlichen den hierin und im [Fairtrade-Regelwerk](#) enthaltenen Anforderungen entsprechen.

8.1.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

8.1.4.1. die der [empfangenden Partei](#) oder ihren [Vertreter*innen](#) zum Zeitpunkt der erstmaligen Offenlegung bereits bekannt waren;

8.1.4.2. die zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die [offenlegende Partei](#) öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies auf eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch die [empfangende Partei](#) zurückzuführen ist;

8.1.4.3. die die [offenlegende Partei](#) ausdrücklich schriftlich von der Geheimhaltungspflicht befreit hat;

8.1.4.4. die die [empfangende Partei](#) oder ihre [Vertreter*innen](#) rechtmäßig aus anderen Quellen ohne jegliche Vertraulichkeitsbeschränkung erlangt hat/haben, vorausgesetzt, dass die Offenlegung und Nutzung dieser [vertraulichen Informationen](#) nach bestem Wissen der [empfangenden Partei](#) nicht gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen verstößt;

8.1.4.5. die aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer staatlichen, gerichtlichen, bankrechtlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Aufsichts- oder ähnlichen Behörde oder aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften, gesetzlicher Informations-, Bekanntmachungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und zumutbar, hat die [empfangende Partei](#) die [offenlegende Partei](#) so früh wie möglich darüber zu informieren und die [offenlegende Partei](#) im Rahmen des Zumutbaren dabei zu unterstützen, gegen die Offenlegungspflicht vorzugehen. Wird die [empfangende Partei](#) (oder ihre [Vertreter*innen](#)) mangels einer Schutzanordnung oder eines anderen Rechtsbehelfs oder Schutzes oder mangels des Erhalts einer Verzichtserklärung durch die [offenlegende Partei](#) dennoch aufgefordert oder verpflichtet, die [vertraulichen Informationen](#) offenzulegen, so darf die [empfangende Partei](#) (oder ihre [Vertreter*innen](#)) ohne Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung nur den Teil der [vertraulichen Informationen](#) offenlegen, dessen Offenlegung verlangt oder vorgeschrieben wird.

8.1.5. Der*die [Kund*in](#) erkennt an, dass [FLOCERT vertrauliche Informationen](#), die im Rahmen des [Zertifizierungsprozesses](#) oder des [Audits](#) erlangt wurden, als Auditnachweis und Hinweis auf eine [Abweichung](#) bei der Bewertung eines*einer anderen [Kund*innen](#) verwenden darf, unabhängig davon, ob der*die betreffende [Kund*in](#) in einem direkten Vertragsverhältnis steht oder nicht, sofern eine solche Verwendung für die Feststellung der Einhaltung oder Nichteinhaltung des [Zertifizierungsrahmens](#) durch den*die andere*n [Kund*in](#) erforderlich ist. [FLOCERT](#) wird, soweit dies vernünftigerweise erforderlich und möglich ist, die verwendeten [vertraulichen Informationen](#) anonymisieren oder die Identität der*des [Kund*in](#) vertraulich behandeln.

8.1.6. [FLOCERT](#) darf [vertrauliche Informationen](#) so lange aufbewahren, wie dies für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien erforderlich ist und wie es in diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) und/oder [Fairtrade-Regelwerk](#), den [Nutzungsbedingungen](#) und der [Datenschutzerklärung von FLOCERT](#) oder den geltenden Gesetzen festgelegt ist.

8.2. WEITERGABE AN FAIRTRADE

8.2.1. Der*die [Kund*in](#) nimmt die Weitergabe [vertraulicher Informationen](#) an [Fairtrade-Organisationen](#), die ihrerseits an entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden sind, wie folgt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden:

8.2.1.1. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#), einschließlich aller Verpflichtungen zur

Aufrechterhaltung des Status von FLOCERT als Zertifizierungsstelle, die sich aus den [Fairtrade-Regeln für Assurance-Anbieter](#) oder den Anforderungen der International Organization for Standardization 17065 ergeben,

8.2.1.2. den [vollständigen Auditbericht](#),

8.2.1.3. an [Fairtrade International](#), soweit dies für den Betrieb, die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung der [Fairtrade-Zertifizierung](#) erforderlich ist, um deren Integrität, Durchführbarkeit und Funktionalität sicherzustellen (zum Beispiel Programmüberwachung, Leistungsüberwachung), Bearbeitung von [Beschwerden](#), Sanktions- und Integritätsfällen, statistische und qualitative Auswertungen zur Weiterentwicklung der [Fairtrade-Standards](#) sowie mögliche Anpassungen anderer Elemente des [Fairtrade-Regelwerks](#), insbesondere der [Fairtrade-Prämien](#) und der gezahlten oder erhaltenen [Mindestpreise](#), sowie Verständnis ihrer Verwendung und ihrer Wirkung auf die [Produzent*innen](#),

8.2.1.4. an [Fairtrade International](#), für den unter 8.2.1.3. genannten Zweck, die von den [Kund*innen](#) in [Fairtrade](#) gemeldeten aufgeschlüsselten Transaktionsdaten, um die Herkunft der [Produzent*innen](#) den Organisationen innerhalb derselben [Fairtrade](#)-Lieferkette zuzuordnen,

8.2.1.5. Ist der*die [Kund*in](#) [Produzent*in](#), kann FLOCERT den [Abschlussbericht](#) des [Audits](#) den für die Region der*des [Kund*in](#) zuständigen [Produzent*innen-Netzwerken](#) zur Verfügung stellen, damit diese die*den [Kund*in](#) bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Korrekturmaßnahmen unterstützen können,

8.2.1.6. auf Anfrage und in aggregierter oder anonymisierter Form die in den [vollständigen Auditberichten](#) enthaltenen Daten und/oder zusätzliche Daten, die in den [Tools](#) für [dezertifizierte](#) Kund*innen enthalten sind.

8.2.2. FLOCERT gibt nur solche [vertraulichen Informationen](#) weiter, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind (Datenminimierung), und soweit möglich nur in aggregierter oder anonymisierter Form. Müssen Rohdaten offengelegt werden, unterliegen diese strengen Zugriffskontrollen. Falls die [vertraulichen Informationen personenbezogene Daten](#) enthalten, werden diese gemäß den [FLOCERT Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

8.2.3. Der*die [Kund*in](#) beauftragt FLOCERT, diese [vertraulichen Informationen](#) in seinem*ihren Namen an [Fairtrade International](#) weiterzugeben, sofern dies von [Fairtrade International](#) gegenüber der*dem [Kund*in](#) angefordert wird und diese Weitergabe im [Fairtrade-Regelwerk](#) oder in einer Vereinbarung zwischen der*dem [Kund*in](#) und [Fairtrade International](#) vorgesehen ist.

8.3. AUSNAHMEFÄLLE DER WEITERGABE AN DRITTE

8.3.1. Der*die [Kund*in](#) nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass FLOCERT zusätzlich zu Abschnitt 7.2. („Anschuldigungen“) in Ausnahmefällen [vertrauliche Informationen](#) an Dritte weitergeben darf, sofern eine solche Weitergabe erforderlich ist, um die Integrität und den guten Ruf von FLOCERT und/oder des [Fairtrade-Systems](#) zu schützen. In einem solchen Fall darf FLOCERT ohne Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung nur den Teil der [vertraulichen Informationen](#) weitergeben, dessen Weitergabe für den vorgenannten Zweck erforderlich ist.

8.4. DATENSCHUTZ/DATENSICHERHEIT

8.4.1. Beide Parteien haben alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten. Sie haben sicherzustellen, dass [personenbezogene Daten](#) rechtmäßig, fair und transparent verarbeitet werden, und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um [personenbezogene Daten](#) vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen.

8.4.2. Insbesondere darf FLOCERT personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeiten, der zur Erbringung der Zertifizierungsdienstleistungen erforderlich ist. Der*die Kund*in hat sicherzustellen, dass FLOCERT alle zur Erbringung der Zertifizierungsdienstleistungen erforderlichen personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeiten kann. Der*die Kund*in hat im Namen von FLOCERT die Mitarbeiter*innen und Auftragnehmer der*des Kund*in auf die FLOCERT Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung hinzuweisen, wie dies gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Der*die Kund*in muss sicherstellen, dass dieser Hinweis klar und deutlich erfolgt, gemäß den Anweisungen von FLOCERT (zum Beispiel durch Bereitstellung eines Links oder eines gedruckten Verweises auf die FLOCERT Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung). Auf Verlangen hat der*die Kund*in FLOCERT den Nachweis zu erbringen, dass der Hinweis ordnungsgemäß erfolgt ist.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

9.1. BEGINN UND LAUFZEIT

9.1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen treten mit der Bestätigung der Annahme in Kraft und gelten bis zum Ende eines Zertifizierungszyklus, es sei denn, der*die Kund*in erhält eine Rezertifizierung; in diesem Fall gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen bis zum Ende des nächsten Zertifizierungszyklus und so weiter, sofern sie nicht zuvor gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen gekündigt werden.

9.2. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

9.2.1. Der*die Kund*in kann das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

9.2.2. FLOCERT kann das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit von drei (3) Monaten zum Ende eines Zertifizierungszyklus kündigen.

9.2.3. Beide Parteien können das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis gemäß Abschnitt 15 („Höhere Gewalt“) kündigen.

9.3. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

9.3.1. Jede Partei kann das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kündigen, wenn von der Partei, die das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis kündigt, unter Berücksichtigung aller Umstände und der Interessen beider Parteien nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei fortsetzt („wichtiger Grund“).

9.3.2. Insbesondere gilt für FLOCERT Folgendes als wichtiger Grund für eine Kündigung:

9.3.2.1. im Falle einer Dezertifizierung;

9.3.2.2. wenn der*die Kund*in im Rahmen einer Zertifizierung unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht, fehlerhafte Behauptungen in Bezug auf die Zertifizierung aufstellt oder das Fairtrade-Zertifikat

oder den Namen beziehungsweise das Zeichen von FLOCERT in irreführender oder rechtswidriger Weise verwendet;

9.3.2.3. der*die Kund*in verstößt gegen Abschnitt 4.1.5. (Auskunftersuchen), Abschnitt 4.3. („Mitteilungspflicht“), Abschnitt 4.4. („Nutzung des Zertifikats“), Abschnitt 4.6. („Einhaltung“) und Abschnitt 6. („Geistiges Eigentum“);

9.3.2.4. Verletzung von Zahlungsverpflichtungen gemäß Abschnitt 5 („Zertifizierungsgebühren und Zahlungsbedingungen“);

9.3.2.5. der*die Kund*in verstößt wesentlich und/oder fortwährend gegen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen ergeben;

9.3.2.6. wenn der*die Kund*in in finanzielle Schwierigkeiten gerät, zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die*den Kund*in gestellt wurde, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungsverfahren gegen die*den Kund*in erfolglos geblieben sind oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen die*den Kund*in eingeleitet und nicht innerhalb eines (1) Monats aufgehoben wurden (zum Beispiel Aufhebung einer Pfändung);

9.3.2.7. im Falle eines Verkaufs oder einer Verpachtung eines Zertifikats oder des einem Zertifikat zugrunde liegenden Geschäfts der*des Kund*in, eines Verkaufs oder einer Verpachtung von Vermögenswerten der*des Kund*in oder im Wesentlichen aller seiner*ihrer Vermögenswerte, insbesondere Fairtrade-Verträge, an einen Dritten.

9.4. KÜNDIGUNG IM FALL EINER GEBÜHRENANPASSUNG

Im Falle einer Gebührenanpassung kann der*die Kund*in das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis kündigen, indem sie*er FLOCERT die Kündigung jeweils innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen vor dem Wirksamwerden der Gebührenanpassung (Stichtag) mitteilt. Die Kündigung wird am Tag des Wirksamwerdens der Gebührenanpassung wirksam.

9.5. FOLGEN DER KÜNDIGUNG

9.5.1. Die Kündigung hat zur Folge, dass der*die Kund*in den Status als zertifizierte*r Produzent*in oder Händler*in verliert, was zu einer automatischen Dezertifizierung führt, das heißt, ab dem Datum der Kündigung muss der*die Kund*in den Handel mit Produkten als Fairtrade-Produkte unverzüglich einstellen; es ist ihr*ihm nicht gestattet, neue Fairtrade-Verträge abzuschließen oder bestehende Fairtrade-Verträge zu erfüllen, da diese bei der Bewertung der Fairtrade-zertifizierten Handelspartner*innen nicht als Fairtrade-Verträge anerkannt werden.

9.5.2. Der*die Kund*in ist außerdem verpflichtet:

9.5.2.1. die Nutzung des gesamten geistigen Eigentums von FLOCERT einzustellen und – auf Verlangen von FLOCERT – entsprechende Nachweise vorzulegen; sowie

9.5.2.2. seine Fairtrade-Vertragspartner*innen unverzüglich über den Verlust seiner Fairtrade-Zertifizierung zu informieren.

9.5.3. Nach einer Kündigung kann FLOCERT der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Datenbanken, auf Websites und in Newslettern) mitteilen, dass das Zertifikat entzogen wurde, und dabei auch die allgemeinen Gründe für die Dezertifizierung angeben, zum Beispiel Nichteinhaltung der Anforderungen.

9.5.4. Dem*der Kund*in wird der Zugang zu allen Tools entzogen. Falls der*die Kund*in eigene Daten, insbesondere Auditberichte und andere Dokumente im Zusammenhang mit der Fairtrade-Zertifizierung, herunterladen möchte, kann er FLOCERT entsprechend informieren; FLOCERT hält die Daten dann für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Kündigung zum Download bereit.

9.5.5. FLOCERT ist berechtigt, die in den Tools enthaltenen Informationen der*des Kund*in zu Zwecken der Dokumentation, des Audits, der Einhaltung von Vorschriften sowie zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen für die letzten zwei (2) Zertifizierungszyklen, jedoch nicht länger als zehn (10) Jahre ab dem Datum der Kündigung, aufzubewahren.

9.5.6. Zusätzlich zu diesem Abschnitt 9.5 bleiben die folgenden Bestimmungen auch nach Beendigung des Vertrags bis zum Ablauf der Verjährungsfrist in Kraft: Abschnitt 4.4 („Nutzung und Weitergabe von Zertifikaten und Zertifizierungsberichten“), Abschnitt 4.5 („Veröffentlichung“), Abschnitt 6 („Geistiges Eigentum“), Abschnitt 7. („Beschwerde-, Prüfung-, Einspruchs- und Anschuldigungsverfahren“), Abschnitt 12. („Haftungsfreistellung“) sowie Abschnitt 17. (Anwendbares Recht, Gerichtsstand) sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Beendigungsdatum: Abschnitt 8. („Vertraulichkeit, Datenschutz“), Abschnitt 10. („Erneuter Antrag, neuer Antrag“) und alle sonstigen Klauseln, die zur Umsetzung des Willens der Parteien erforderlich sind.

10. ERNEUTER ANTRAG UND NEUER ANTRAG

10.1. Nach der Dezertifizierung oder der Ablehnung eines Zertifizierungsantrags kann der*die Kund*in unter den im Fairtrade-Regelwerk festgelegten Bedingungen einen erneuten Antrag auf Fairtrade-Zertifizierung stellen. Zu diesem Zweck ist FLOCERT berechtigt, alle Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, die im Rahmen der Erbringung der früheren Zertifizierungsdienstleistungen gewonnen wurden, insbesondere Auditberichte, Abweichungen und so weiter, zu nutzen, insbesondere alle in den Tools enthaltenen Informationen, um den erneuten Antrag sowie die Einhaltung der Bedingungen für den erneuten Antrag zu bewerten.

10.2. Das Gleiche gilt im Falle der Zustimmung von FLOCERT zur Übertragung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen auf einen Rechtsnachfolger der*des Kund*in.

10.3. Um eine Umgehung der Fairtrade-Zertifizierung zu verhindern, insbesondere die Behebung ungelöster früherer Abweichungen, die Zahlung ausstehender Fairtrade-Prämien und so weiter, hat FLOCERT das Recht, gegenüber der*dem Kund*in das Verfahren eines erneuten Antrags nach Dezertifizierung oder Verweigerung der Zertifizierung anzuwenden, falls FLOCERT über ausreichende Anhaltspunkte verfügt (zum Beispiel gleicher Standort, erhebliche Überschneidungen bei der Geschäftsführung, den Mitarbeiter*innenn, den Eigentümer*innen, dem*der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer*in und so weiter), dass der*die Kund*in der*die Nachfolger*in einer zuvor dezertifizierten Organisation oder einer Organisation ist, der die Zertifizierung verweigert wurde.

11. HAFTUNG

11.1. Die Haftung von FLOCERT für Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und unerlaubter Handlungen, ist wie folgt beschränkt:

11.1.1. FLOCERT haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

Zertifizierungsdienstleistungen unerlässlich ist und auf deren Einhaltung sich der*die Kund*in regelmäßig verlassen darf.

11.1.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FLOCERT nur für den vorhersehbaren, für das Vertragsverhältnis typischen Schaden.

11.2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

11.2.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von FLOCERT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines*einer gesetzlichen Vertreter*in oder Erfüllungsgehilf*in von FLOCERT beruhen;

11.2.2. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

11.3. Ungeachtet der Absätze 11.1 und 11.2 haftet FLOCERT nicht für Fehler in den Fairtrade-Standards oder für Fehlinterpretationen der Fairtrade-Standards, sofern die Auslegung angemessen war.

11.4. Ungeachtet einer erbrachten Zertifizierung oder einer erbrachten Zertifizierungsleistung verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Vorschriften beim*bei Kund*in.

11.5. Die Haftung von FLOCERT für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erteilung, Verweigerung oder dem Entzug einer Zertifizierung ergeben, ist auf das Fünffache der jährlichen Zertifizierungsgebühr begrenzt, höchstens jedoch auf 50.000,00 Euro, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Jede weitere Haftung, insbesondere für atypische oder entfernte Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

11.6. Hat der*die Kund*in durch eigenes Verschulden zum Eintritt des Schadens beigetragen, gelten die Grundsätze des Mitverschuldens, und der*die Kund*in trägt den entsprechenden Anteil am Schaden.

11.7. Ansprüche der*des Kund*in wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

11.8. Zur Klarstellung: Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Abschnitt 11 („Haftung“) gilt auch für Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Verschulden FLOCERT nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, sowie für jede persönliche Haftung von Organen, Expert*innen, Auditor*innen, Mitarbeiter*innenn und Vertreter*innen von FLOCERT.

12. HAFTUNGSFREISTELLUNG

12.1. Der*die Kund*in stellt FLOCERT, seine Führungsgremien, Expert*innen, Auditor*innen, Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilfen und Vertreter*innen von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter ergeben, die sich auf Produkte beziehen, die vom Kund*in hergestellt, verkauft, gehandelt, auf den Markt gebracht oder dergleichen wurden und die Gegenstand der Zertifizierungsleistungen von FLOCERT waren. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Schaden durch eine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen seitens FLOCERT, insbesondere bei der Erbringung der Zertifizierungsleistungen, verursacht wurde.

12.2. Die Freistellungsverpflichtung umfasst unter anderem Ansprüche aufgrund von:

12.2.1. Produkthaftung.

12.2.2. Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften.

12.2.3. Jeden anderen Rechtsgrund, auf dessen Grundlage Dritte Ansprüche gegen FLOCERT geltend machen können, zum Beispiel aufgrund von Mängeln an den Produkten.

12.3. FLOCERT hat der*dem Kund*in unverzüglich Ansprüche Dritter mitzuteilen und ihm*ihr auf dessen*deren Kosten angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche zu leisten. Der*die Kund*in hat das Recht, die Abwehr eines solchen Anspruchs selbst zu übernehmen, wobei FLOCERT das Recht hat, sich auf eigene Kosten mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl an der Abwehr zu beteiligen.

12.4. Der*die Kund*in darf Ansprüche Dritter nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FLOCERT vergleichen; diese Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert oder verzögert werden.

13. ÄNDERUNGEN

13.1. FLOCERT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen jederzeit einseitig zu ändern, zu aktualisieren oder zu ergänzen, um Änderungen bei den Zertifizierungsdienstleistungen, bei der Fairtrade-Zertifizierung, bei gesetzlichen Anforderungen, Preisen oder anderen relevanten Faktoren Rechnung zu tragen, sofern diese Änderungen das vertragliche Gleichgewicht oder die wesentlichen Rechte und Pflichten der*des Kund*in nicht wesentlich beeinträchtigen. FLOCERT wird der*dem Kund*in solche Änderungen gemäß Abschnitt 14 („Mitteilung“) mitteilen und eine angemessene Übergangsfrist angeben, bis zu deren Ablauf die Änderungen wirksam werden. Wird keine konkrete Übergangsfrist genannt, treten die Änderungen innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten ab dem Datum der Mitteilung in Kraft.

13.2. Falls der*die Kund*in mit einer Änderung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis gemäß Abschnitt 9.4 („Kündigung im Falle einer Gebührenanpassung“) zu kündigen.

14. MITTEILUNGEN

Um für die andere Partei verbindlich zu sein, müssen Mitteilungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen in Textform erfolgen, wahlweise auch als PDF-Scan im Anhang, und per E-Mail oder physisch per Express-Einschreiben (mit Zustellnachweis) oder per kommerziellem Expresskurier (mit Sendungsverfolgung und Zustellbestätigung) zugestellt werden, wobei stets die FLO-ID der*des Kund*in angegeben sein muss – bei FLOCERT auch als Pop-up in einem Tool – und an die unten angegebenen Adressen zu erfolgen hat:

An die*den Kund*in:

Ansprechpartner*in oder, nach Wahl von FLOCERT, an die im Tool angegebenen offiziellen Vertreter*innen der*des Kund*in.

An FLOCERT:

FLOCERT GmbH
Operations
Bonner Talweg 177
53129 Bonn
E-Mail: flocert@flocert.net

und/oder – im Falle von [FLOCERT](#) – an einen anderen Adressaten oder an eine andere Adresse, sofern dies von der jeweiligen Partei gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 14 („Mitteilungen“) [mitgeteilt](#) wird.

[Mitteilungen](#) per E-Mail gelten zum Zeitpunkt der Übermittlung als zugestellt. Von [FLOCERT](#) über ein Pop-up-Fenster in einem [Tool](#) übermittelte [Mitteilungen](#) gelten innerhalb von sieben (7) Tagen als zugestellt. In physischer Form übermittelte [Mitteilungen](#) gelten als zugestellt, sobald sie tatsächlich zugestellt wurden oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zustellung vom Empfänger*in zum Zeitpunkt der Zustellung verweigert oder verhindert wurde.

15. HÖHERE GEWALT

15.1. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Schäden, die auf eine Nichterfüllung oder Unterlassung einer Leistung gemäß diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) zurückzuführen sind, sofern diese Nichterfüllung oder Unterlassung auf Ereignisse [höherer Gewalt](#) zurückzuführen ist.

15.2. Tritt ein solches Ereignis [höherer Gewalt](#) ein, ist die davon betroffene Partei verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Kenntniserlangung, in Textform über das Eintreten des Ereignisses und die Folgen der dadurch verursachten Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

15.3. Verhindert oder verzögert ein Ereignis [höherer Gewalt](#) die Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) um mehr als sechzig (60) Tage, sind beide Parteien berechtigt, das diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) zugrunde liegende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen zu kündigen.

16. SONSTIGES

16.1. Jede vollständige oder teilweise Übertragung dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) auf einen [Dritten](#) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) unwirksam, undurchsetzbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame, nicht durchsetzbare oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Ist eine solche Ersetzung nicht möglich, gilt die unwirksame, nicht durchsetzbare oder nichtige Bestimmung als aus diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) gestrichen, und die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

16.3. Jede Übersetzung dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) in eine andere Sprache, unabhängig davon, ob sie von [FLOCERT](#) bereitgestellt oder anderweitig beschafft

wurde, dient lediglich der Übersichtlichkeit. In jedem Fall ist die englische Fassung maßgebend. Alle in englischer Sprache verwendeten Rechtsbegriffe sind nach deutschem Recht zu verstehen und auszulegen.

16.4. Verweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie nicht in diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) direkt abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

16.5. Diese [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) gelten vollständig und ausschließlich für das Vertragsverhältnis und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Geschäftsbedingungen und so weiter zwischen den Parteien.

16.6. Bei Abweichungen zwischen dem Hauptteil dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) und deren Anhängen haben hinsichtlich der hierin enthaltenen Klauseln und Definitionen die Bestimmungen im Hauptteil dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) Vorrang; in allen anderen Angelegenheiten haben die Anhänge Vorrang.

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

17.1. Diese [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) sowie alle Fragen im Zusammenhang mit ihrer Erfüllung, Gültigkeit und Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) ergeben, sind die zuständigen Gerichte in Bonn, Deutschland. Die Parteien können ein spezielles, zum Beispiel Handelsgericht in Deutschland vereinbaren, das Verfahren in englischer Sprache zulässt. [FLOCERT](#) behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte gegen die*den [Kund*in](#) an dessen*deren Sitz einzuleiten.

17.3. Beabsichtigt eine der Parteien, rechtliche Schritte vor den staatlichen Gerichten einzuleiten, so hat die initiiierende Partei dies der anderen Partei mindestens drei (3) Wochen im Voraus [mitzuteilen](#).

17.4. Hat der*die [Kund*in](#) seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so hat er*sie auf Verlangen von [FLOCERT](#) einen ordnungsgemäß bevollmächtigte*n Zustellungsbevollmächtigte*n mit einer Anschrift in Deutschland zu benennen. Die Benennung hat in Textform zu erfolgen und gilt für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für alle daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten.

17.5. Sollte der*die [Kund*in](#) vor den staatlichen Gerichten ein günstiges Urteil auf der Grundlage konzeptionell neuer tatsächlicher oder rechtlicher Anschuldigungen erwirken, die der*die [Kund*in](#) im Rahmen eines [Einspruchs](#)-, [Überprüfungs](#)- oder [Beschwerde](#)verfahrens nicht vorgebracht hat, hat der*die [Kund*in](#) [FLOCERT](#) die Prozesskosten zu erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gerichtsgebühren und die [FLOCERT](#) entstandenen angemessenen Anwaltskosten (mindestens die gesetzlichen Honorare).

ANHANG 1 : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abweichungen: die Nichterfüllung oder das Fehlen eines ordnungsgemäßen Nachweises der Erfüllung einer bestimmten Standardanforderung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen: der Hauptteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen, einschließlich der Anhänge 1 und 2.

Anschuldigung: eine Behauptung oder mehrere Behauptungen eines Dritten gegen eine*n Kund*in, der*die Inhaber*in eines Fairtrade-Zertifikats ist oder sich im Prozess der Beantragung eines Zertifikats befindet (Antragsteller*in), wonach dieser Kund*in die geltenden Fairtrade-Standards nicht einhält oder gegen Richtlinien oder sonstige vertragliche Verpflichtungen gegenüber FLOCERT verstößt.

Ansprechpartner*in: ist die vom Kund*in benannte Person, die mit der vollen Vertretungsbefugnis ausgestattet ist, wie in Abschnitt 4.2 näher ausgeführt („Ansprechpartner*in“). In den Tools als „FLOCERT-Hauptansprechpartner*in“ bezeichnet.

Antragsgebühren: Entgelt, das bei Einleitung des Antragsverfahrens zu entrichten ist und die Kosten für die Bearbeitung des Antrags abdeckt. Antragsgebühren sind unabhängig von der wirtschaftlichen Funktion, der Anzahl der Produkte oder der Organisationsstruktur des*der Antragsteller*in und sind nicht erstattungsfähig.

Antragsunterlagen: eine Zusammenstellung von Informationsunterlagen, die für den*die jeweilige*n Antragsteller*in auf eine Fairtrade-Zertifizierung relevant sind, einschließlich eines Formulars, in dem der*die Antragsteller*in bestimmte Angaben machen muss.

Assurance-Instrumente und Prozesse: Instrumente und Verfahren, die zur Einhaltung der Fairtrade-Standards eingesetzt werden, wie beispielsweise Audits, sowie alle mit der Durchführung der jeweiligen Instrumente verbundenen Verfahren, wie sie insbesondere im Fairtrade-Regelwerk festgelegt sind.

Audit: ein im Rahmen der Zertifizierung stattfindender Prozess zur Erhebung von Nachweisen, der darauf abzielt, die Einhaltung bestimmter Standards durch die*den Kund*in und/oder ein vom Kund*in hergestelltes oder gehandeltes Produkt zu bewerten, wie von diese*r nachgewiesen. Audits können am Geschäftssitz der*des Kund*in und/oder aus der Ferne sowie mit oder ohne Vorankündigung stattfinden.

Audit-Abschlussbericht: der schriftliche Bericht, in dem die während des Audits festgestellten Abweichungen dargelegt sind und der nach Durchführung des Audits von dem*der Auditor*in und vom*von Kund*in unterzeichnet wird.

Auditor*in: eine Person, die ordnungsgemäß qualifiziert ist, Audits im Auftrag von FLOCERT durchzuführen.

Ausnahme: Abweichungen von den Anforderungen der Fairtrade-Standards, die gemäß der Ausnahmeregelung von Fairtrade International gewährt werden können.

Beobachter*in: zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, die an den Audits von FLOCERT teilnehmen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Auditor*innen der Akkreditierung, Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen von Fairtrade-Organisationen, Behörden, Berater*innen für Qualitätsmanagement und so weiter.

Beschwerde: ein formeller Ausdruck der Unzufriedenheit mit der Qualität der von FLOCERT erbrachten Dienstleistungen gemäß den speziellen Beschwerdeverfahren von FLOCERT.

Dezertifizierung/Entzug der Zertifizierung: ist der Entzug eines Zertifikats infolge einer Abweichung, das heißt, der*die Kund*in konnte die Einhaltung der Fairtrade-Standards oder eines anderen geltenden Standards nicht nachweisen, oder infolge einer Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen.

Dritter: jede Person oder juristische Person, die nicht Vertragspartei ist.

Einführungsschulung: eine E-Learning-Schulung, die alle neuen Kund*innen, die sich im System anmelden, absolvieren müssen, um sicherzustellen, dass sie über ein Mindestmaß an Wissen zu relevanten Themen verfügen, und um häufige Fehler zu vermeiden.

Einspruch: ein offizieller Antrag einer Kund*in, um eine Zertifizierungsentscheidung von FLOCERT zu widerrufen oder aufzuheben.

Empfänger*in: Partei des Vertragsverhältnisses (einschließlich ihrer Vertreter*innen), die vertrauliche Informationen erhält.

Erneuter Antrag: Verfahren zur Beantragung der Fairtrade-Zertifizierung nach einer vorherigen Dezertifizierung oder einer Vertragsauflösung.

Expert*innen: Personen oder Einrichtungen, die von FLOCERT mit der Erbringung oder Unterstützung der Zertifizierungsdienstleistungen beauftragt wurden, einschließlich der Tochtergesellschaften von FLOCERT, Auditor*innen, Berater*innen und so weiter.

Fairtrade: die gemeinschaftliche Berichterstattungs- und Bestätigungsplattform für alle zertifizierten Akteur*innen der Fairtrade-Lieferkette. Sie erfasst Fairtrade-Transaktionsdaten (Mengen, Preis und Prämie) und ermöglicht es den Nutzer*innen, bei der Berichterstattung und Überprüfung von Informationen mittels virtuellen Händeschüttelns zusammenzuarbeiten.

Fairtrade: bezieht sich auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten von Fairtrade International, Fairtrade-Produzent*innen-Netzwerke, Nationale Fairtrade Organisationen und Fairtrade Marketing-Organisationen. Der Begriff „Fairtrade“ beschreibt auch das von Fairtrade International unterhaltene Produktzertifizierungssystem.

Fairtrade-Assurance – Regeln und Richtlinien oder **Fairtrade-Assurance-Handbuch:** Zertifizierungssystem einschließlich der Prozesse für Antragstellung, Audit und Zertifizierung sowie der zugrunde liegenden Regeln und Grundsätze auf der Basis der Fairtrade-Standards.

Fairtrade International: Fairtrade Labelling Organizations International eingetragener Verein, eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich darauf konzentriert, Produzent*innen und Anbieter*innen in Entwicklungsländern durch Handel zu fördern. Fairtrade International bietet die Führung, die Instrumente und die Dienstleistungen, die erforderlich sind, um Produzent*innen und Verbraucher*innen miteinander zu verbinden, fairere Handelsbedingungen zu fördern und auf nachhaltige Lebensgrundlagen hinzuarbeiten. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer Vereinsregister 7795 eingetragen.

Fairtrade-Lieferkette: umfasst Fairtrade-zertifizierte/verifizierte Akteure, die Fairtrade-Produkte verkaufen und kaufen. Sie beginnt mit den Akteuren der Lieferkette, die an der Herstellung von Fairtrade-fähigen Produkten beteiligt sind, und endet mit verkaufsfertigen Produkten, die vor dem Verkauf an Verbraucher*innen nicht weiter verarbeitet oder umverpackt werden.

Fairtrade-Mengen: Summe der Produkte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums als Fairtrade-Produkte gehandelt wurden.

Fairtrade-Mindestpreis: der Fairtrade-Mindestpreis (sofern vorhanden) ist der Preis, den Käufer*innen an die Produzent*innen zahlen müssen, damit ein Produkt nach den Fairtrade-Standards zertifiziert werden kann.

Fairtrade-Organisation(en): dies sind Fairtrade International und alle ihre Mitgliedsorganisationen sowie hundertprozentige Tochtergesellschaften (zum Beispiel FLOCERT). Dazu gehören derzeit Fairtrade International, FLOCERT, Fairtrade-Produzent*innen-Netzwerke und Nationale Fairtrade Organisationen.

Fairtrade-Prämie: ein zusätzlicher Geldbetrag, der über den Verkaufspreis hinaus an Arbeitskräfte und Landwirte gezahlt wird und der gemäß deren Präferenzen zur Verbesserung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen verwendet werden soll.

Fairtrade-Produkte: Produkte, die im Rahmen eines gültigen Zertifikats gemäß den geltenden Fairtrade-Standards hergestellt, verarbeitet und gehandelt werden.

Fairtrade-Regeln für Zertifizierungsstellen: von Fairtrade International herausgegebenes Dokument, in dem die Regeln und Anforderungen für Zertifizierungsstellen und Lizenzgeberinnen und Lizenzgeber festgelegt sind, die gemäß den Fairtrade-Standards zertifizieren oder lizenzieren.

Fairtrade-Regelwerk: bezeichnet alle von Fairtrade International bereitgestellten und in Anhang 3 aufgeführten Dokumente.

Fairtrade-Standards: von Fairtrade International festgelegte Anforderungen, die Produzent*innen oder Händler*innen erfüllen müssen, um zertifiziert zu werden.

Fairtrade-Vertrag: jeder Kauf- und Verkaufsvertrag über Fairtrade-Produkte zwischen zwei Fairtrade-zertifizierten Parteien.

Fairtrade-Zertifizierungsgebühr, Zertifizierungsgebühr oder Gebühr: Entgelt, das der*die Kund*in an FLOCERT für die Zertifizierungsdienstleistungen zu entrichten hat, wie in Abschnitt 5 („Zertifizierungsgebühren“) näher ausgeführt.

FLO ID: eine eindeutige Identifikationsnummer, die FLOCERT allen Kund*innen zuweist.

FLOCERT: die FLOCERT GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter Handelsregister HRB 12837, mit Sitz in Bonner Talweg 177, 53129 Bonn.

FLOCERT Customer Service Desk: ein von FLOCERT unterhaltener Service, der Kund*innen bei organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdienstleistungen unterstützt und unter FLOCERT@FLOCERT.net erreichbar ist.

FLOCERT Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung: die Datenschutzerklärung von FLOCERT, wie unter (<https://www.flocert.net/terms-of-use-and-privacy-policy/>) festgelegt.

FLOCERT-Werberichtlinien: von FLOCERT festgelegte Richtlinien, die die korrekte Verwendung der Marke definieren und Leitlinien zu Inhalten und so weiter enthalten, die bei der Erwähnung von FLOCERT einzuhalten sind.

Gebührensysteem: die Methode, nach der die Gebühren für die Zertifizierungsdienstleistungen für den einzelnen Kund*innen berechnet werden.

Geistiges Eigentum: Patente, Erfindungsrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken, Kunstwerke, Handelsnamen und Domainnamen, Rechte am Firmenwert, Designrechte, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen), jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, sowie einschließlich aller Anmeldungen (oder Anmeldeansprüche) für solche Rechte und deren Verlängerungen oder Erweiterungen sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die derzeit oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen, einschließlich Standards, Berichte und Zertifikate.

Händler*in: eine Organisation mit Handelszertifizierung. Je nach ihrer Geschäftsbeziehung zur anderen Partei der jeweiligen Transaktion kann sie dabei entweder die Rolle des*der Verkäufer*in oder des*der Käufer*in einnehmen.

Handelserlaubnis: vorläufige und befristete Erlaubnis zur Aufnahme des Handels unter Fairtrade-Bedingungen.

Höhere Gewalt: umfasst alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen. Dazu gehören insbesondere, sind jedoch nicht beschränkt auf, die folgenden Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Hurrikane und Taifune sowie andere Unwetter von katastrophalem Ausmaß, Erdbeben, Blitzeinschläge, Lawinen und Erdrutsche, Brände, Epidemien, Pandemien und Infektionskrankheiten (sofern diese von der Weltgesundheitsorganisation oder einem Ministerium ausgerufen wurden oder vom Robert-Koch-Institut eine Gefahrenstufe von mindestens „mäßig“ festgestellt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, behördliche und staatliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, Reisewarnungen und Teilreisewarnungen des britischen Außenministeriums.

Intact Platform: die Software, die zur Erleichterung der Zertifizierungsarbeit für [FLOCERT](#) und ihre [Kund*innen](#) eingesetzt wird. Über die [Intact Platform](#) sind Informationen zum [Zertifizierungsstatus](#) sowie zu anstehenden und durchgeführten [Audits](#) abrufbar, und die verschiedenen Folgemaßnahmen nach den [Audits](#) werden dort abgewickelt.

Interessenkonflikt: eine Situation, in der eine Person oder Organisation mehrere Interessen hat, von denen eines die Motivation oder den Entscheidungsprozess dieser Person oder Organisation beeinträchtigen oder beeinflussen könnte. Dies tritt insbesondere dann auf, wenn: (i) die persönlichen Interessen einer Person (finanzieller, familiärer oder sonstiger Art) im Widerspruch zu ihren beruflichen Pflichten oder den Interessen der von ihr vertretenen Organisation stehen oder stehen könnten; (ii) konkurrierende Verpflichtungen oder Loyalitäten bestehen, die möglicherweise die Objektivität der Person beeinträchtigen oder zu einer voreingenommenen Entscheidungsfindung führen könnten; (iii) der Konflikt nicht offengelegt wird und/oder das Vertrauen und die Integrität in der beruflichen Beziehung, insbesondere im Vertragsverhältnis und/oder bei der Erbringung der [Zertifizierungsdienstleistungen](#), untergraben könnte.

Konformitätskriterien: die Übersetzung von Anforderungen der [Fairtrade-Standards](#), verbindlichen Leitdokumenten und [FLOCERT](#)-Zertifizierungsregeln in verifizierbare Kontrollpunkte. Diese Kriterien werden im Zertifizierungsprozess bewertet, um die Erfüllung der [Fairtrade-Standards](#) und Zertifizierungsanforderungen zu ermitteln. [Konformitätskriterien](#) entsprechen den Mindest- und Fortschritts-Anforderungen der [Fairtrade-Standards](#). Daher ist jedes Kriterium mit einem speziellen Zeitplan verbunden, der anzeigt, wann es erfüllt sein muss.

Kund*in: ist die Partei, die diese [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) mit [FLOCERT](#) abschließt.

Letztendliche*r wirtschaftliche*r Eigentümer*in: die Person, die die*den [Kund*in](#) letztendlich direkt oder indirekt besitzt, kontrolliert oder von ihm profitiert. Diese Person hat die letztendliche Entscheidungsgewalt über die Entscheidungen, Finanzen oder Vermögenswerte der*des [Kund*in](#). Im Sinne dieser [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen](#) gilt als [letztendliche*r wirtschaftliche*r Eigentümer*in](#) jede natürliche Person, die: direkt oder indirekt einen wesentlichen Anteil (zwanzig Prozent oder mehr) am Kapital oder an den Stimmrechten der*des [Kund*in](#) hält; auf andere Weise, beispielsweise durch einen Trust, eine Vereinbarung oder eine Abmachung, Kontrolle über die*den [Kund*in](#) ausübt; von den Vermögenswerten oder Gewinnen der*des [Kund*in](#) profitiert, auch wenn sie nicht direkt an dessen Geschäftsführung beteiligt ist.

Medien: Journalisten, Medien, internationale Organisationen, Verbraucherschutzorganisationen oder dergleichen

Mitteilung oder **Benachrichtigung:** bezeichnet den offiziellen Schriftverkehr zwischen den Parteien gemäß Abschnitt 14 („Mitteilungen“).

Nichtzahler*in: Händler*innen in einer [Fairtrade-Lieferkette](#), der weder für die Zahlung des [Fairtrade-Mindestpreises](#) noch [der Fairtrade-Prämie](#) verantwortlich ist.

Offenlegende Partei: ist eine Partei des Vertragsverhältnisses (einschließlich ihrer [Vertreter*innen](#)), die der anderen Partei und/oder deren [Vertreter*innen vertrauliche Informationen](#) offenlegt.

Offizielle FLOCERT-Sprachen: Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch und Deutsch.

Personenbezogene Daten: [personenbezogene Daten](#) im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Produktkategorie: ist die jeweilige Klassifizierung gemäß den produktspezifischen [Fairtrade-Standards](#), wie zum Beispiel frisches Obst, Kakao, Kaffee und so weiter.

Produzent*innen: der Begriff „[Produzent*in](#)“ bezieht sich auf alle Arten von Produzent*innenorganisationen, wie sie in den [Fairtrade-Standards](#) definiert sind: Lohnarbeitsfirmen, Kleinproduzent*innenorganisationen, Vertragsproduktion und Organisationen für den handwerklichen Kleinbergbau.

Produzent*innen-Netzwerke: ein regionales Netzwerk von [Produzent*innen](#) und/oder regionalen Verbänden, die im gemeinsamen Interesse zusammenarbeiten. Der Schwerpunkt dieser Bemühungen kann je nach Kontext variieren. Die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit ist ein zentrales Ziel von [Fairtrade](#), und die Produzent*innen-Netzwerke vertreten ihre Mitglieder im [Fairtrade International](#) Aufsichtsrat. Zu den Netzwerken gehören „[Fairtrade Africa](#)“ für die Region Afrika und Naher Osten, „CLAC“ für die Region Lateinamerika und Karibik sowie „NAPP“ für die Region Asien und Pazifik. Sie sind zudem als „CAN“ organisiert, einem Zusammenschluss von Fairtrade-Produzent*innen-Netzwerken (CLAC-FTA-NAPP).

Rezertifizierung: Erneuerung eines [Fairtrade-Zertifikats](#) nach erfolgreichem Bestehen eines Verlängerungsaudits am Ende eines [Zertifizierungszyklus](#).

Sanktionen: bezeichnet alle wirtschaftlichen oder finanziellen [Sanktionen](#), Handelsembargos oder restriktiven Maßnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Mitgliedstaaten in Bezug auf eine bestimmte Person, jede andere Gerichtsbarkeit, die für diese Person zuständig ist, oder die jeweiligen staatlichen Institutionen und Behörden oder Verwaltungsorgane einer der vorgenannten Gerichtsbarkeiten, die für die Verwaltung, den Erlass oder die Durchsetzung wirtschaftlicher [Sanktionen](#), Embargos oder restriktiver Maßnahmen zuständig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, das britische Amt für die Umsetzung finanzieller Strafzahlungen, sowie die Europäische Kommission, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nummer 2271/96 vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von Rechtsvorschriften eines Drittstaats sowie der britischen „Protecting against the Effects of the Extraterritorial Application of Third Country Legislation (Amendment) (EU Exit) Regulations 2020“.

Sanktionierte Person: bezeichnet jede Person, unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, die in einer Liste der im Rahmen von [Sanktionen](#) benannten Personen aufgeführt ist, ihren Sitz in einem Land oder Gebiet hat oder nach dessen Recht organisiert ist, das umfassenden [Sanktionen](#) unterliegt, die gemäß den einschlägigen [Sanktionen](#) direkt oder indirekt im Eigentum einer der oben genannten Personen steht oder von dieser kontrolliert wird oder die anderweitig unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen [Sanktionen](#) unterliegt.

Stellvertretender Ansprechpartner*in: ist die vom [Kund*in](#) benannte Person, die mit der vollen Vertretungsbefugnis ausgestattet ist, wie in Abschnitt 4.2 näher ausgeführt. („Ansprechpartner*in“)

Tools: digitale oder sonstige Werkzeuge, die für die [Zertifizierungsdienstleistungen](#) und/oder die Bereitstellung von Dokumenten, Berichten und Informationen an [Fairtrade-Organisationen](#) erforderlich sind und von [FLOCERT](#) und/oder [Fairtrade International](#) verwaltet werden, insbesondere die [Intact Platform](#) und [Fairtrace](#).

Überprüfung: ein offizieller Antrag der*des [Kund*in](#) auf [Überprüfung](#) einer Evaluierungsentscheidung. Über die [Überprüfung](#) von Evaluierungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird unmittelbar nach

einer Überprüfung eine Entscheidung zur Aussetzung der Zertifizierung getroffen, gilt dies als Überprüfung und nicht als Einspruch, obwohl es sich bei der Entscheidung an sich um eine Zertifizierungsentscheidung handelt.

Übertragung oder **übertragbar**: bezeichnet jede Handlung, durch die Eigentum, Besitz oder ein anderes Recht an Vermögenswerten – materiell oder immateriell, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Immobilien, Forderungen, Wertpapiere, Rechte oder andere Wertgegenstände – von einer Partei auf eine andere übertragen, abgetreten oder anderweitig übertragen wird, sei es durch Verkauf, Abtretung, Einbringung oder ein anderes Rechtsgeschäft.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen jeglicher Art (unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht), die sich auf die Vertragsparteien beziehen und die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Verfügung gestellt wurden oder werden, das heißt alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, insbesondere Informationen über Methoden, Vertragsgrundlagen, Kundenbeziehungen, Preisgestaltung, Verfahren, Sachverhalte, Know-how oder Werkzeuge, die der jeweiligen offenlegenden Partei der jeweiligen empfangenden Partei mündlich, schriftlich, im Rahmen von Präsentationen oder auf andere Weise im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden oder werden, unabhängig von der Art der Informationen (einschließlich beispielsweise Zeichnungen, Filme, Papierdokumente, elektronische Speichermedien, elektronisch lesbare Daten); die von der jeweiligen empfangenden Partei unter Verwendung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei erstellt werden.

Vertreter*in: Personen innerhalb und außerhalb des eigenen Unternehmens, soweit diese Personen die vertraulichen Informationen benötigen, um ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß zu erfüllen:

- die gesetzlichen Vertreter*innen, Mitglieder*innen von Organen und Mitarbeiter*innen der Parteien, ihrer Aktionäre und angeschlossenen Unternehmen im Sinne der Paragraphen 15 und folgende des deutschen Aktiengesetzes, die mit dem Vertragsverhältnis befasst sind;
- die von den Parteien zur Durchführung des Vertragsverhältnisses beauftragten Berater*innen, sofern diese Berater*innen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen; und
- Dritte, sofern die jeweils andere Partei der Partei, die die vertraulichen Informationen an diese Dritten weitergeben möchte, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Vollständiger Auditbericht: der abschließende Auditbericht, der von FLOCERT nach Abschluss der Zertifizierung unter dem Titel „Vollständiger Auditbericht“ in den Tools bereitgestellt wird und eine Zusammenfassung der Auditergebnisse enthält. Er enthält außerdem eine detaillierte Aufschlüsselung aller während des Audits möglicherweise festgestellten Abweichungen sowie der Korrekturmaßnahmen, die zu deren Behebung umgesetzt wurden.

Waren: Alle Produkte, Produktverpackungen oder Ähnliches, die geistiges Eigentum von FLOCERT oder Fairtrade International tragen.

Zahler*in: ist ein Händler*in, der*die dafür verantwortlich ist, dem*der Produzent*in mindestens den Fairtrade-Mindestpreis und die Fairtrade-Prämie zu zahlen und der Zertifizierungsstelle Bericht zu erstatten (gemäß der Definition in Anhang 1 des Fairtrade-Standards für Händler*innen). Im Allgemeinen ist der*die Erstabnehmer*in der*die Zahler*in des Fairtrade-Mindestpreises und der Fairtrade-Prämie. Dies kann je nach Produktkategorie variieren.

Zertifikat oder **Fairtrade-Zertifikat**: von FLOCERT ausgestelltes Dokument, das die Konformität der*des Kund*in gemäß der Fairtrade-Zertifizierung bestätigt und den Geltungsbereich sowie die Gültigkeitsdauer angibt. Ein gültiges Zertifikat dient als Genehmigung für den Handel mit Fairtrade-Produkten.

Zertifizierung oder **Fairtrade-Zertifizierung**: ein Produktzertifizierungssystem, bei dem soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte der Produktion anhand der Fairtrade-Standards für Produzent*innen und Händler*innen zertifiziert werden.

Zertifizierungsbericht: jeder von FLOCERT im Rahmen des Zertifizierungsprozesses erstellte Bericht, der die Grundlage für eine Zertifizierungsentscheidung bildet.

Zertifizierungsdienstleistungen: Bezeichnet die Gesamtheit der Zertifizierungsprozesse und -ergebnisse, einschließlich der*des Kund*inservices und der Bereitstellung des Zugangs zu relevanten Tools und Plattformen.

Zertifizierungsdokumente: alle Dokumente im Zusammenhang mit der Zertifizierung (zum Beispiel Zertifikat, Auditberichte, Abschlussberichte, Bescheide über Zertifizierungsentscheidungen, Einspruchsschreiben, Korrespondenz, Verträge und so weiter).

Zertifizierungsentscheidung: eine von FLOCERT getroffene Entscheidung auf der Grundlage einer vorherigen Auswertung der Auditergebnisse oder der Bewertung anderer Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Konformitätsstatus. Eine Zertifizierungsentscheidung wirkt sich unmittelbar auf den Zertifizierungsstatus der*des Kund*in aus.

Zertifizierungsprozess: der von FLOCERT angewandte Prozess zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Fairtrade-Standards durch die*den Kund*in, einschließlich der Konformitätskriterien. Der Zertifizierungsprozess besteht aus mehreren Teilelementen (zum Beispiel Audits) und ist im Fairtrade-Assurance-Handbuch beschrieben.

Zertifizierungssanktionen: sind Sanktionen, die von FLOCERT im Rahmen des Zertifizierungsprozesses als Folge einer Abweichung verhängt werden, das heißt, wenn der*die Kund*in die Einhaltung der Fairtrade-Standards oder der geltenden Konformitätskriterien nicht nachweisen konnte. Zu den Zertifizierungssanktionen zählen Strafzahlungen, der Entzug der Handelserlaubnis beziehungsweise die Verweigerung der Zertifizierung, die Suspendierung der Handelserlaubnis oder die Suspendierung des Zertifikats sowie die Dezertifizierung.

Zertifizierungsstatus: bezeichnet den Status des*der Kund*in hinsichtlich seiner*ihrer Fairtrade-Zertifizierung, das heißt, ob er über ein gültiges Zertifikat verfügt, suspendiert ist oder de-zertifiziert wurde.

Zertifizierungszyklus: der Zeitraum von der Erstzertifizierung bis zur Rezertifizierung oder von einer Rezertifizierung bis zur nächsten Rezertifizierung. Der Zertifizierungszyklus endet mit der Rezertifizierung oder dem Ablauf des Zertifikats, je nachdem, was zuerst eintritt.

ANHANG 2 : BEZUGNEHMENDE NORMEN UND VERFAHREN

Die folgenden Dokumente werden durch dynamischen Verweis in ihrer jeweils aktuellsten gültigen Fassung, wie sie auf den neuesten [FLOCERT](#)-Webseiten veröffentlicht sind, einbezogen und können auch bei [FLOCERT](#) angefordert werden. [FLOCERT](#) behält sich das Recht vor, diese Dokumente gemäß den geltenden Verfahren zu ändern, zu ergänzen oder zu löschen.

- FLOCERT-Richtlinien für Werbezwecke: <https://www.flocert.net/app/uploads/2023/10/FLOCERT-Promotional-Guidelines.pdf>
- FLOCERT Standardverfahren für Einsprüche und Überprüfungen:
<https://www.flocert.net/submit-an-Allegation-Appeal-or-Complaint/>
- FLOCERT Standardverfahren bei Anschuldigungen:
<https://www.flocert.net/submit-an-Allegation-Appeal-or-Complaint/>
- FLOCERT Standardverfahren zu Beschwerden:
<https://www.flocert.net/submit-an-Allegation-Appeal-or-Complaint/>

ANHANG 3: FAIRTRADE-REGELWERK

Die referenzierten Dokumente des aktuellen Fairtrade-Regelwerks, die von Kund*innen anzuwenden sind, sind nachstehend an ihren aktuellen Speicherorten aufgeführt. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung, die von Fairtrade International von Zeit zu Zeit geändert wird. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass diese Dokumente unter der ausschließlichen Kontrolle von Fairtrade International stehen und bleiben. FLOCERT hat keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Dokumente und übernimmt weder Verantwortung noch Haftung.

- Allgemeine und produktspezifische Fairtrade-Standards sowie zugehörige Auslegungshinweise, die durch Veröffentlichung unter <https://www.fairtrade.net/standard> zugänglich gemacht wurden
- Fairtrade-Sicherungsregeln und -Richtlinien, einschließlich Zertifizierungssanktionen: <https://www.flocert.net/Fairtrade-Assurance-Manual/>
- Fairtrade-Konformitätskriterien und ergänzende Unterlagen unter <https://www.flocert.net/solutions/Fairtrade-resources/compliance-criteria/>

Jede*r Kund*in ist verpflichtet, anstehende und bereits erfolgte Änderungen am Fairtrade-Regelwerk, die sich auf seine*ihre Zertifizierung auswirken, auf der FLOCERT-Website zu verfolgen: <http://www.flocert.net>.